

3. Schulgeschichtliches aus Uri

Autor(en): **A.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **4 (1883)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-253440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Uebertrag	Fr. 30,000
II. a)	Jahresbeiträge an die vorhandenen, mit eigentlichen Fachschulen versehenen Industrie- und Gewerbemuseen (Zürich und St. Gallen)	18,000
b)	Jahresbeiträge an vereinzelt gewerbliche Muster- und Modellsammlungen und an vereinzelt kunstgewerbliche Fachschulen (Bern, Basel, Genf)	22,000
c)	Jahresbeiträge an vereinzelt gewerblich-technische Fachschulen (Uhrenmacherschulen in den Kantonen Neuenburg, Solothurn etc.)	5,000
d)	Jahresbeitrag an das Technikum in Winterthur	<u>15,000 = 60,000</u>
III.	Kredit für das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement zur Förderung des Institutes gewerblicher und industrieller Wanderlehrer	<u>10,000 = 10,000</u>
	Total:	Fr. 100,000

Von der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich.

3. Schulgeschichtliches aus Uri.

Wenn wir die Leser unseres Schularchivs auch heute wieder mit schulgeschichtlichem Material beglücken, so müssen wir unter Darlegung der Gründe um Entschuldigung bitten. Es hat sich an der Landesausstellung eine überraschend reiche Anzahl von kantonalen Schulgeschichten teils im Druck, teils im Manuskript zusammengefunden, eine Sammlung, wie sie vollständiger niemals beisammen war und nicht so bald wieder zusammenkommen wird. Darum wollen wir, die Gelegenheit benützend, einige Notizen aus den uns vorliegenden Werken entnehmen, die hauptsächlich Bezug auf die entferntere Vergangenheit, auf die frühere Gestaltung des schweizerischen Schulwesens haben.

Herr Prof. A. Herger in Arth hat die Geschichte des ernerischen Schulwesens verfasst.

Die Nachrichten über das Schulwesen des Landes Uri sind bis zum Jahre 1579 äusserst dürftig. Altorf erhielt erst vom 8. Juli 1244 einen beständigen Leutpriester und wurde unter diesem Datum der Abtei in Zürich inkorporirt. Die Stiftungsurkunde der Kirche von Spiringen, datirt vom 29. März 1290, erwähnt der Schule noch nicht. Von den 20 ersten Pfarrherrn und Leutpriestern Altorfs von 1225—1595 sind blos 2 ernerische Landeskinder, wol ein Beweis, wie wenig damals Knaben der wissenschaftlichen Forschung sich widmen konnten und wollten; die Landschreiber von 1392—1477 sind jedoch alles Urner; 1469 studirte der erste Urner auf der 1460 zu Basel gegründeten Universität; von 1224—1241 war ein Urner Abt von Engelberg; in Zürich mag wol auch mancher Urner seine Bildung geholt haben; im Lande

selbst aber existirten weder höhere noch niedere Schulanstalten. Bonstetten berichtet im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von Uri: Es wird von einem starkmütigen, halsstarrigen, streitlustigen, innert seinen Grenzen unüberwindlichen Volke bewohnt. Zur Zeit der italienischen Kriege blühte der Säumerdienst nach dem bedrängten Mailand über den Gotthard wie nie vorher und nie nachher, und Geld floss ins Land wie nie früher und nie seither (Lusser, Geschichte Uris). Die damaligen Urkunden sprechen zum ersten Mal von „deutschen Leermeistern“, mehr als die Benennung ist urkundlich jedoch nichts von ihrem Wirken bekannt. Erst nach dem Tridentiner Konzil wurde der Schule etwelche Aufmerksamkeit zu Teil und Knabenschulen in Stiften und Klöstern gegründet und auf der Synode zu Konstanz acht Abschnitte aufgesetzt, die bestimmt waren, das Leben der Schule gemäss den Beschlüssen des Konzils zu regeln (4. April 1568). Der Rat von Uri erliess den 18. Dezember 1579 eine Schulordnung, der wir einige interessante Momente entnehmen:

Die Schulbehörde bildeten: „vier Visitatores, wellich sich allwegen zween und zween all wuchen ein Tag zu visitieren und also umbgan sölln.“ „Ein Pfarrherr zu Altorff (ergänzt Schmidts Kirchenbuch S. 78) ist allzeit ein Verordneter der vier schulherrn.“

Der Schulmeister, seine Pflichten und Rechte: „Der Schulmeister soll, wann er schul Halt, alwegen am morgent frü und flißig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliß und ernst lernen, das dan ein jeder zweimal (täglich) behört sin soll.

„Item der Schulmeister ist ouch schuldig Firtag und werchtag daß Chor zu singen undt zu versehen.

„Hierumb soll ime für sin Jahrlohn uß des Landtß Seckell all fronfasten, und jede fronfasten besonderß allwegen zwentzig Müntz guldin je 40 ß. für 1 gl. gerechnet, geben werden. Es soll ouch kein latinischer Schulmeister nebet Ime schul halten, noch lernen, dan allein die guldin schulmeister. Dieselben sind Harin vorbehalten und von Ime schulmeister zugelassen. Demnach wellich schuler so in die schul gandt, und Latin Lernendt, daß sy anfachend exponieren, soll jeder all fronfasten zwentzig schillig schullon, und zween angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Läsien und schryben Lernen, es syen Knaben oder Döchter, soll jeder Person um jeder Fronfasten zehen schillig schullon und zween angster Custergeld dem schulmeister unverzüglich geben, und den schullon, so bald einer anfacht in die schul gan, verfallen haben. Item gibt man Ime von jedem Ampt Zusingen 4 ß. vorbehalten, wan der Kilchen Inen etliche Empter an fest Tagen Zesingen hies, davon khein lon were, ist er solche empter vergebens und ohne lohn Zesingen schuldig, ouch vorbehalten die gesatzten jahrzeit, wie die gestiftt sind, den lon darvon geben werden.“

Die Lehrgegenstände. Als solche werden genannt: Das Lateinische für die Schüler, „so in die schul gandt und Latin Lerendt, daß sy anfachendt expo-

nieren.“ Dann „Latin oder Tütsch Läsén und schryben, derglich ouch die Gesang, wie eß Ime von den Har zu Verordneten Visitoreß bevolchen würt, und insonderheit die schuller daß gsang, und Musica Lernen ussenthalb und un- verhindert Irer gewonlichen, und ordentlichen Lecktionen, als namentlich an firtagen oder anderer bequemlicher Zyten. Er soll ouch die Auctoreß, so dem alten waren, catholischen Glouben glychförmig und der jugent annemlich, der jugent vorläsen, und Lernen. Es soll ouch der schulmeister, alle Tag, und zu dem wenigsten am andern Tag jedem schuller eine vorschrift zemachen verbunden sin, ouch die Zyt flyssig lernen, und zeigen damit sy mögen Lernen schryben, also daß die schuller die geschrifften alle Tag nach altem Bruch dem schulmeister, doch nit minder dan dry Lynien zum mal sechen lassen, und die so brieff schryben, ein brieff zum Tag Zwei mall abzeschryben schuldig sin, desglichen sollen die schuller an Firtagen, und Firabenten alwegen nach der Vesper ein jeder seine geschrifften dem schulmeister zu zeigen schuldig sin.“

Die Schüler und die „armen Schuller“. Die Schuller sollen dem schulmeister gehorsam sin, alle Fürtag und Väst jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Krantz Tragen, derglichen an werchtag, welcher es vermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit Thut, die soll der schullmeister mit der ruten nach verdienen straffen. So sollen ouch die schuller sich zu allen Göttlichen Empteren, es sye glych zur Mäß, Vesper, Mety, Saluy, wo müglich daß Sy von ihren Elteren nit versumpt etwaß uß zerichten sich beffissen, dan welcher nit zu sölchen Göttlichen Empteren gat, wie obstat und khein rechtmäßige ursach hat, den soll der schulmeister darumb straffen. Es sollen ouch die schuller den winter die stuben zeheiten, und zelietcheren, nach dem altem Bruch holtz und kertzen Tragen, oder wie von den Visitatoreß bevolchen wirt, schuldig sin. Item welich schuller der schulmeister verordnet sollen schuldig sin den priestern, wan sy die hellig Mäß halten ze altar dienen, doch sollen sy nit in Sakrastin gan, ouch des wechsels nützit beladen bi straff des schulmeisters, derglich sollent sy ouch nit in das Glockhus gan, oder einer werde von dem sigeristen helfen zelütten berufft.“

Eine spätere Notiz (1625) besagt: „Die Schuoll zu Altdorff lasst man bei alter gwohnheit verpleiben und zalt dero jährlichen guldin hundert. Undt weil nun ein grosse Anzahl der schuolern, soll der schuolmeister sich angehnits umb einen guotten provisoren umbsechen“ — und zeigt deutlich die gedeihliche Entwicklung der Schule.

A. K.

4. Das geographische Kabinet.

Unsere höhern Schulen, auch die meisten Sekundarschulen, besitzen als Hilfsmittel zu ihrem Unterricht in den Realien, besonders der Naturkunde, spezielle Schulsammlungen, oft in überraschend reicher Ausstattung. Dagegen wurden bis anhin diese Schulumuseen noch wenig in den Dienst des Geographie-